

internationalen Familienverfahrensrecht ist so herauszugreifen die Entscheidung des OLG Frankfurt vom 19.3.2019 (Nr. 303) zur *perpetuatio fori* bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts im Unterhaltsverfahren (Art. 3 Eu-UnthVO). Hervorzuheben aus den Entscheidungen zu Anerkennung und Vollstreckung ist wohl der Beschluss des BGH vom 3.4.2019 zu § 109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG (Nr. 338). Gleiches gilt für den Beschluss des OLG München vom 4.2.2019 (Nr. 366) zur Maßgeblichkeit des Rechts des Mitgliedstaates für die Wirkung der Insolvenzeröffnung auf einen im Mitgliedstaat anhängigen Rechtsstreit (Art. 15 EuInsVO).

4. Neunzig Jahre sind in heutigen Zeitläuften eine lange Zeit für den Bestand einer spezialisierten Entscheidungsreihe, wie sie die „IPRspr.“ darstellt. Eine Anpassung an veränderte Publikationsmöglichkeiten ist insofern zu akzeptieren, insbesondere dann, wenn eine Fortsetzung in digitalisierter Form vorgesehen ist und auf diese Weise demnächst das hundertjährige Bestehen der „IPRspr.“ erreicht werden kann.

Freiburg/Denzlingen

GERHARD HOHLOCH

Bizer, Anna: Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Medien. Fragen des anwendbaren Rechts. (Zugl.: Freiburg, Univ., Diss., 2021.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2022. XXVII, 443 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 480.)

1. Die von Jan von Hein betreute Freiburger Dissertation von *Anna Bizer* befasst sich mit der kollisionsrechtlichen Behandlung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Medien, also mit Veröffentlichungen in Kommunikationskanälen im Internet, in denen Rechtsverletzungen etwa durch falsche oder ehrverletzende Behauptungen erfolgen können. Zwar ist vieles ähnlich wie in den bekannten Pressefällen, allerdings machen die Nutzung des Internets sowie die Art und Weise der Kommunikation eine kollisionsrechtliche Lokalisierung noch schwieriger. Entsprechend den unterschiedlichen Beteiligten und den Beziehungen von Nutzern, Plattformbetreibern und Geschädigten setzt die Arbeit Schwerpunkte im europäischen und deutschen Vertrags-, Delikts- und Datenschutzrecht. Vielfach wird auch die internationale Zuständigkeit für Persönlichkeitsrechtsverletzungen herangezogen und mit der sachrechtlichen Behandlung verglichen.

2. Die Arbeit ist in sechs Kapitel unterteilt. Die Einführung in Kapitel 1 (S. 8–38) umreißt zunächst einmal den rechtlichen Rahmen für Persönlichkeitsrechtsverletzungen und mögliche Ansprüche.

3. Das zweite Kapitel (S. 39–121) widmet sich dem Vertragsstatut. Im Vertragsverhältnis zwischen Plattformbetreiber und Nutzer ist Rechtswahl möglich (Art. 3 Rom I-VO). Die objektive Anknüpfung führt, wie allgemein anerkannt, zu einem Dienstleistungsvertrag im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I-VO (S. 91). Wegen der unsichereren Abgrenzung vertraglicher Beziehungen zwischen Plattformbetreiber und Nutzer als gewerblich oder privat wird die Einführung einer widerleglichen Vermutung für einen Verbrauchervertrag im Sin-

ne des Art. 6 Rom I-VO vorgeschlagen. Diese offenbar auch ohne Änderung des Verordnungswortlauts einführbare Vermutung führt regelmäßig mangels Rechtswahl zum Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers (S. 72 ff.). Bei Verträgen unter den Nutzern wird eine Anknüpfung an die enge Verbindung nach Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO vorgenommen. Dies soll mangels anderer Anhaltspunkte zu dem Recht führen, das für den Vertrag mit dem Plattformbetreiber gilt (S. 96).

Vertragliche Ansprüche umfassen auch solche auf Schadensersatz. Die Ansprüche wegen einer Schutzpflichtverletzung aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB werden – obwohl hier Berührungspunkte zu deliktischen Ansprüchen bestehen können – zutreffend als vertraglich qualifiziert (S. 99–100).

4. Im umfangreichen Kapitel 3 (S. 122–306) finden sich zunächst einmal die Grundlagen des allgemeinen Deliktsstatuts. Da aufgrund der Anwendungsausnahme für Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO insoweit nationales Kollisionsrecht berufen ist, untersucht die Arbeit dementsprechend die Rechtslage nach deutschem Kollisionsrecht. Gleichzeitig finden sich aber in der (nicht immer übersichtlichen) Darstellung auch viele Ausführungen zu der Grundanknüpfung nach der an sich nicht anwendbaren Rom II-VO. Da die Brüssel Ia-VO keine Ausnahme für die internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen enthält, wird diese in diesem Zusammenhang ebenfalls behandelt (S. 297 ff.) und auch sonst herangezogen (S. 149 ff.). Ziel ist es, möglichst einen Gleichklang von kollisionsrechtlicher Anknüpfung und der Beurteilung der Zuständigkeitsfrage zu entwickeln.

Für die Anknüpfung nach Art. 40 EGBGB wird zunächst auf die Anknüpfung an den Handlungsort eingegangen. Bezüglich des Nutzers wird als Handlungsort vor allem der Veröffentlichungsort herangezogen (S. 159). Bei natürlichen Personen soll dafür widerleglich auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Veröffentlichenden abgestellt werden (S. 167). Bei Unternehmen soll es auf die Hauptzentrale für die inhaltlichen Entscheidungen ankommen. Allerdings wird die Anknüpfung an den Handlungsort wegen der darin liegenden Bevorzugung des Schädigers kritisiert. Für den alternativ maßgeblichen Erfolgsort wird auf den Ort der Abrufbarkeit abgestellt, was freilich zu einer unüberschaubaren Anzahl von Orten führen kann (S. 173). Wie dies einzuschränken ist, wird kontrovers diskutiert. Unter Heranziehung der teilweise unübersichtlichen EuGH-Rechtsprechung zur internationalen Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO geht die Autorin dafür dem Kriterium des Mittelpunkts der Interessen nach (S. 175 ff.). Den Interessenmittelpunkt sieht der EuGH grundsätzlich am gewöhnlichen Aufenthalt einer natürlichen Person, bei einer juristischen Person dort, wo sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Wesentlichen ausübt.¹ Die Verfasserin hält dies für ausgewogen und folgt dem (S. 186–187) – wie auch ein neuerer französischer Reformvorschlag.²

¹ Zuletzt EuGH 21.12.2021 – Rs. C-251/20 (*Gtflix Tv*), ECLI:EU:C:2021:1036, Rn. 33 = NJW 2022, 765, mit Anm. *Tobias Lutzi*.

² Siehe Artt. 93 Abs. 3, 95 Abs. 2 *Projet de Code de droit international privé* von März 2022, <http://www.cf dip.fr/offres/file_inline_src/717/717_pj_120422_114420.pdf> (30.3.2023); sowie *Ludovic Pailler*, La localisation du dommage en matière d'atteinte à la vie privée, *Revue de droit des affaires internationales* (Rev.dr.aff.int.) 2022, 657–672, 666–667.

Die anschließend untersuchte deutsche Rechtsprechung verwendet ebenfalls ein Interessenkriterium: Der BGH stellt für den notwendigen Inlandsbezug einer Persönlichkeitsrechtsverletzung auf den Staat ab, in dem die Interessen der Beteiligten im Einzelfall miteinander kollidieren (S. 193).³ Die Divergenzen zwischen der Herangehensweise von EuGH und BGH werden aufgezeigt (S. 191–192).

Sodann wendet sich die Untersuchung der Mosaikbetrachtung in der EuGH-Judikatur zu, die den durchsetzbaren Ersatz für Schäden auf den Gerichtsstaat beschränkt. Dabei wird auch die Nutzung des Mosaikansatzes im materiellen Recht *de lege ferenda* erörtert; im Ergebnis wird eine solche Einschränkung aber abgelehnt (S. 205, 217 ff.). Auch andere mögliche Begrenzungen werden kritisch betrachtet. Für die zu schließende kollisionsrechtliche Lücke der Rom II-VO ist eine primäre Anknüpfung an den Handlungsort sowie an den gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Person *Bizer* zufolge ungeeignet. Als wichtigere Alternative soll vielmehr der Erfolgsort dienen. Der tatsächliche Erfolgsort liegt dort, wo der schädigende Inhalt zur Kenntnis genommen wird. Mit Blick auf das Internet ist das jeder Staat, von dem aus die fragliche Veröffentlichung abrufbar ist. Für die Auswahl soll es auf die engste Verbindung ankommen (S. 244).

Für die Anknüpfung der Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Veröffentlichung wird eine eigene dreistufige Lösung im Rahmen des Art. 4 Rom II-VO vorgeschlagen (S. 247 ff.). Hier hält *Bizer* in erster Linie eine Orientierung am nach objektiven Kriterien bestimmten größten Interesse der Person an dem infrage stehenden Inhalt für maßgeblich. Bei Bezügen zu mehreren Staaten soll das Recht desjenigen Staates entscheiden, in dem die betroffene Person den Mittelpunkt ihrer Interessen hat; nur hilfsweise soll es auf den Handlungsort ankommen. Damit soll *de lege ferenda* die Lücke der Rom II-VO geschlossen werden.⁴ Dabei sind auch eine Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt von Schädiger und Geschädigtem, eine Ausweichklausel sowie die Zulässigkeit einer Rechtswahl vorgesehen.

5. In Kapitel 4 (S. 307–377) wird das Datenschutzrechtsstatut untersucht. Hier geht es zunächst einmal um die Anwendung der einseitigen Sonderkollisionsnorm des Art. 3 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, der unter anderem die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, erfasst. Dieser Regelung wird zu Recht spezialgesetzlicher Vorrang vor den international-schuldrechtlichen Rom-Verordnungen gegeben. Im Übrigen gilt für Ansprüche aufgrund von Datenschutzverstößen Art. 4 Rom II-Verordnung. Hierfür kommt es in Übereinstimmung mit der h.M.⁵ auf den Erfolgsort der Datenschutzverletzung am gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen an (S. 335). Bei Datenschutzverletzungen durch eine Veröffentlichung soll der Erfolgsort nach allgemeinem Deliktsrecht entscheiden.

³ BGH 2.3.2010 – VI ZR 23/09, BGHZ 184, 313 Rn. 20 = IPRspr. 2010 Nr. 213.

⁴ Für die Schaffung einer eigenen Norm auch *Symeon Symeonides*, Choice of Law in Torts Arising from Infringement of Personality Rights, Rev.dr.aff.int. 2022, 673–686, 680–681; mit Abstellen auf den Erfolgsort *Hannes Wais*, Digitale Persönlichkeitsrechtsverletzungen und anwendbares Recht, RabelsZ 87 (2023) 76–117, 116–117.

⁵ Siehe nur *Karsten Thorn*, in: Grüneberg, BGB⁸² (2023) Art. 40 EGBGB Rn. 10.

6. Im Kapitel 5 (S. 378–396) werden als „Schranken der Verweisung“ noch zwei Komplexe von allgemeiner Bedeutung gesondert behandelt. Es handelt sich zum einen um das Herkunftslandprinzip des § 3 Telemediengesetz, wonach es für die Rechtmäßigkeit auf die Anforderungen des Herkunftslandes ankommt. Diese der E-Commerce-Richtlinie entstammende Regelung wird vor allem wegen der Komplexität ihres Anwendungsbereichs sowie der Benachteiligung von Privatpersonen im Vergleich zu gewerblicher Tätigkeit als *de lege ferenda* unhaltbar kritisiert. Vorgeschlagen wird insbesondere eine Bereichsausnahme für Persönlichkeitsrechtsverletzungen (S. 385 ff.). Für die Anwendung des *ordre public*-Vorbehalts bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen sei Zurückhaltung geboten (S. 393 ff.). Die Schlussbetrachtung im 6. Kapitel fasst die Ergebnisse der Arbeit zusammen (S. 397–404).

7. Wegen der vielen Bezüge der Materie und der unterschiedlichen Rechtsquellen ist die schwer zu verortende Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht leicht einzuordnen. Eine Koordination der einzelnen Rechtsbereiche ist schwierig. Vor allem für den weitreichenden Anknüpfungspunkt des Erfolgsorts bedarf es Abgrenzungen im Einzelfall. Dem stellt sich die Arbeit mit ihrer umfassenden Untersuchung des europäischen und des nationalen Rechts. Sie enthält sowohl *de lege lata* als auch *de lege ferenda* eine gute Dokumentation des Standes der Auseinandersetzungen in den einzelnen Rechtsbereichen und eine ausführliche Argumentation. Die Einbeziehung der zuständigkeitsrechtlichen Rechtsprechung ermöglicht eine umfassende Untersuchung der einzelnen für Zuständigkeit und Anknüpfung maßgeblichen Gesichtspunkte, vor allem der Interessenermittlung und -abwägung. Die Vorschläge der Verfasserin *de lege ferenda* für einen Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und deliktischer Anknüpfung des anwendbaren Rechts sind jedenfalls überlegenswert.

Hamburg

DIETER MARTINY

Koch, Marie: Die Qualifikation des Verlagsvertrages im internationalen Privatrecht. Urhebervertragsrechtliche Anknüpfungen im europäischen Kollisionsrecht. (Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 2021.) – Baden-Baden: Nomos 2021. 253 S. (Schriften zum geistigen Eigentum und zum Wettbewerbsrecht. 127.)

I. Die von Obergfell an der HU Berlin betreute Dissertation von 2021 (auf dem Stand von Juni 2020) greift ein Qualifikationsproblem auf, das nach der Ausweitung des europäischen Urhebervertragsrechts durch Artt. 18–23 DSM-RL¹ an Aktualität und Bedeutung gewonnen hat. Die traditionelle schlichte Qualifikation *lege fori* muss einer europäisch-autonomen Qualifikation weichen, wenn es um die Abgrenzung des Urheberrechtsstatuts vom Vertragsstatut (Rom I-VO) und vom Deliktsstatut (Art. 8 Rom II-VO) geht. Mittels der Qua-

¹ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. 2019 L 130/92.

